

**Satzung
der Gemeinde Striegistal
zur Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen
vom 24. März 2015**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBL. S. 55, bereinigt S. 159) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Striegistal in der Sitzung am **24. März 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Gemeinde Striegistal werden Schulbezirke gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SchulG gebildet.

§ 2 Gemeinsamer Schulbezirk

- (1) Für die Gemeinde Striegistal wird ein gemeinsamer Schulbezirk für beide Grundschulen des Gemeindegebietes Striegistal ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge festgelegt. Dies betrifft folgende Grundschulen:
1. Grundschule Striegistal
 2. Grundschule Tiefenbach.
- Dieser gemeinsame Schulbezirk bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler für die Klasse 1.
- (2) Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende der Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 3 Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung erfolgt in Zuständigkeit des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 24. Mai 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Regelungen bezüglich der Bildung von Grundschulbezirken werden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben.

Striegistal, den 24. März 2015

Wagner
Bürgermeister

Ssiegel